

4.

Einschränkung der Versendung von unreiner Wäsche und von gebrauchten Kleidungsstücken und von äußerlich stark verschmutzten Paketen.

Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 7. Juli 1915, Z. 15272 P (k. k. n.-ö. Statth. S.-2006, W. Abt. X, 9112):

I. Behufs Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sind

- a) Pakete aus versuchten Orten mit unreiner Wäsche oder gebrauchten Kleidungsstücken.
- b) Pakete überhaupt ohne Rücksicht auf die Herkunft, deren Inhalt ganz oder teilweise aus mit Ungeziefer behafteter Wäsche oder dergleichen Kleidungsstücken besteht oder
- c) deren äußere Verpackung stark verschmutzt ist, auf Grund des § 24 des Postgesetzes bis auf weiteres von der Annahme, Beförderung und Zustellung durch die Postanstalt ausgeschlossen.

Welche Orte als versucht im Sinne des Punktes a anzusehen sind, wird dem betreffenden Postamte von der politischen Bezirksbehörde mitgeteilt.

II. Bei Sendungen, die zwar eine andere Inhaltsangabe tragen, als deren Inhalt aber einer der unter I, a und b angeführten Gegenstände vermutet wird, ist der Absender über den Inhalt zu befragen. Die Annahme ist abzulehnen, wenn die Vermutung durch die Erklärung des Absenders bestätigt wird oder wenn der Absender die Antwort verweigert oder eine ausweichende Antwort gibt.

Die Postämter sind befugt, in den Fällen des Verdachtes, daß eine Sendung einen unter I, a und b bezeichneten Gegenstand enthält, die Eröffnung der Sendung vorzunehmen. Zu der Eröffnung ist der Verfügungsberechtigte einzuladen; erscheint er nicht und sendet er auch keinen Vertreter, so sind der Eröffnung zwei Zeugen beizuziehen. Die Zuziehung zweier Zeugen hat auch stattzufinden, wenn die Sendung nach der Abfertigung eröffnet wird. Die Eröffnung hat mit gehöriger Vorsicht, vollständig abgefordert von den übrigen Postsendungen und in einer solchen Weise zu erfolgen, daß keine Gefahr einer Verbreitung des Ungeziefers zu befürchten ist. Bestätigt sich der Verdacht, so ist die Sendung sofort zu verbrennen; ebenso sind Sendungen, die schon äußerlich als mit Ungeziefer behaftet erkannt werden, sofort zu verbrennen. Über den Vorgang ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen und an das Aufgabepostamt zur Verständigung des Absenders zu senden. Das Aufgabepostamt hat die Anzeige an die nächste Sicherheitsbehörde zu erstatten.

III. Der Absender haftet für alle durch die Nichtbeachtung hervorgerufenen Schäden. Die Sendungen selbst bleiben von der Haftung der Postanstalt ausgeschlossen.